

Richtlinien des Landkreises Würzburg zur Förderung von Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit

A. Allgemeines

Der Landkreis Würzburg unterstützt Baumaßnahmen an öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die der Verbesserung der Teilnahme Behinderter am öffentlichen Leben dienen (Schaffung von Barrierefreiheit), durch Zuwendungen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

B. Zuwendung und Bewilligungsverfahren

1. Allgemeines

Zuwendungen können gewährt werden bei Umbaumaßnahmen, bei denen Maßnahmen zur Barrierefreiheit auf freiwilliger Basis ausgeführt werden. Nicht gefördert werden Maßnahmen zur Barrierefreiheit bei Neubauten, sowie bei Umbauten, bei denen diese Maßnahmen durch gesetzliche Vorgaben vorgeschrieben sind. Nicht gefördert wird die Sanierung bestehender Einrichtungen.

2. Empfänger

Antragsberechtigt sind Vereine, Kirchengemeinden und sonstige Träger für Einrichtungen, die sich im Landkreis Würzburg befinden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen von Gemeinden, Zweckverbänden, kommunalunternehmen und Gesellschaften privater Rechtsform von Gebietskörperschaften.

3. Voraussetzungen

Für die Gewährung einer Zuwendung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch einen Gesamtfinanzierungsplan nachgewiesen sein.

3.2 Die Baumaßnahme muss dem Zweck des Vorhabens Rechnung tragen und den vorgeschriebenen baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.

3.3 Die Notwendigkeit der Maßnahme ist durch die Behindertenbeauftragte des Landkreises bestätigt.

4. Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Der Fördersatz beträgt 20 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.

4.3 Zuwendungsfähig sind

- angefallene Kosten Dritter für die Baumaßnahme,
- Eigenleistungen mit einem Pauschalsatz von 15,00 €/Std.
- die Planungskosten bis zu einer Höhe von 15 v.H. der Herstellungskosten.

4.4 Die maximale Förderung beträgt 5.000 € je Maßnahme.

5. Verfahren

5.1 Die Zuwendungsanträge sind formlos vorzulegen. Sie müssen mindestens enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Pläne der Maßnahme
- Bestätigung der Behindertenbeauftragten zur Notwendigkeit der Maßnahme
- Ermittlung der maßnahmenbedingten Kosten
- Bestätigung des Planers zur Angemessenheit der Kosten
- Finanzierungsplan

5.2 Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Für bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen können Zuwendungen nicht mehr bewilligt werden. Abweichend davon können Maßnahmen gefördert werden, welche im Jahr vor Inkrafttreten dieser Richtlinien abgeschlossen wurden.

5.3 Auf Antrag kann bei besonderer sachlicher Dringlichkeit im Rahmen des Haushaltsansatzes des laufenden Jahres die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich erteilt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann ein Anspruch auf Förderung nicht abgeleitet werden; der Maßnahmeträger trägt das volle Finanzierungsrisiko.

5.4 Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Zuwendung obliegt der Verwaltung. Über Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Bauausschuss.

6. Auszahlung

6.1 Für die Auszahlung der Zuwendung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Zusammenstellung der angefallenen Baukosten mit Kopien der Rechnungen
- Aufstellung über die angefallenen Eigenleistungen mit Angabe des Datums, der Namen der Helfer, sowie der jeweils geleisteten Stunden.
- Zusammenstellung der angefallenen Planungskosten
- Bestätigung des vertretungsberechtigten über die Richtigkeit der Angaben.

- 6.2 Die bewilligte Zuwendung wird bei Vorlage der geforderten Nachweise ausgezahlt. Sie erfolgt nur in der Höhe, die sich aus den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten ergibt, bzw. bis zur Höhe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Betrages. Bei vom Antragsteller nicht zu vertretender Kostenüberschreitung ist ein Ergänzungsantrag notwendig, wenn die Zuwendung des Landkreises erhöht werden soll.
- 6.3 Die Zuwendung ist innerhalb von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheides abzurufen. Nicht abgerufene Zuwendungen verfallen grundsätzlich. Über Verlängerungen des Bewilligungszeitraumes entscheidet die Verwaltung nach schriftlichem Antrag.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die der Festsetzung der Zuwendung zugrunde liegenden Belege nach Rückgabe 4 Jahre aufzubewahren.
- 6.5 Der Landkreis, bzw. die von ihm Beauftragten haben das Recht, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Soweit der Staat ebenfalls Zuwendungen bewilligt hat, werden die von dort nach Prüfung festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten in der Regel als Nachweis anerkannt.
- 6.6 Die Bewilligungsbescheide haben den Hinweis zu enthalten, dass mit deren Annahme der Zuwendungsempfänger diese Richtlinien und die daraus entstehenden Verpflichtungen anerkennt.

7. Zurückzahlung

- 7.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn
- der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
 - sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist oder die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt worden sind.
- 7.2 Die Zuwendung kann widerrufen, die Höhe neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge eingestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- 7.3 Die Rückzahlungsansprüche des Landkreises sind in Anlehnung an die VVK zu verzinsen.

8. Subventionsbetrug

Die Angaben und die dazugehörigen Unterlagen im Förderverfahren sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB, Art. 1 BaySubvG, § 2 SubvG. Bei Verdacht eines Subventionsbetruges sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

[4]

C Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

Würzburg, 01.07.2016



Nuß
Landrat